

Gewerbe - und Fremdenverkehrsverein Gudow e.V.

Beitragsordnung

1. Gemäß § 6 der Satzung hat die Mitgliederversammlung die Beiträge festzusetzen. Vorschläge zur Beitragshöhe und Fälligkeit hat der Vorstand rechtzeitig den Mitgliedern vor der beschließenden Mitgliederversammlung mit der Einladung zu unterbreiten.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, in den nicht durch Beitragsordnung geregelten Fällen von sich aus Beiträge festzusetzen. Der Vorstand hat auf der nächsten Mitgliederversammlung über diese Beitragsfestsetzung zu berichten.
3. Über Stundung und Erlaß von Beiträgen in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Für Streitigkeiten betreffend Beitragsfestsetzung ist ebenfalls der Vorstand zuständig.
4. Die Prüfung der Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beitragsfestsetzung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, für diese Tätigkeit einen aus Vorstandsmitgliedern bestehenden gesonderten Beitragsausschuß einzusetzen.
5. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge festgesetzt. Bei Eintritt innerhalb eines Jahres wird ein nach vollen Monaten der Mitgliedschaft berechneter, anteiliger Beitrag erhoben.
6. Der Beitrag wird für das Geschäftsjahr **2025** auf **60,00 €** je Mitglied festgesetzt. Beim Eintritt in den Verein ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von **00,00 €** zu entrichten.
7. Eine Beitragssonderregelung wird für nachfolgende Betriebe und Institutionen getroffen:
 - a) Gemeinde
 - b) Kreditinstitute

Der Vorstand wird ermächtigt, mit diesen Vorgenannten gesonderte Beiträge zu vereinbaren.

- 8) Die Erhebung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr erfolgt jeweils nach der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist unaufgefordert, spätestens bis 30. Juni des Jahres, zu entrichten. Kommt es bei Einzugsermächtigungen zu Rückbuchungen, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Mitgliedes.
- 9) Vorstehende Beitragsordnung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am **14.03.2025** beschlossen.